

Baumschutzsatzung der Gemeinde Karsdorf

Gemäß

§§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. 1993, S. 568), in der derzeit gültigen Fassung

und

§ 23 Abs. 2 und 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Nat SchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. 1992, 108) in der derzeit gültigen Fassung

hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 10.07.1997 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume,

1. zur Sicherung
 - a) eines ausgewogenen Naturhaushaltes,
 - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
 - c) der Naherholung,
 - d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortes- oder Landschaftsbildes,
 3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,
 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 5. zum Schutze von natürlichen Lebensgemeinschaften,
- unter Schutz zu stellen.

§ 2 Schutzgegenstand

Diese Satzung gilt für Bäume.

- (1) In der Gemeinde Karsdorf werden alle Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit mindestens 80 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronansatz tiefer als 100 cm über den Erdboden, ist dieser Ansatz für die Messung maßgebend.
- (2) Grobbeschreibung der Karte
 - a) der geschützte Baumbestand wird flächenmäßig wie folgt beschrieben: Die Grenzen werden gebildet zwischen den Flurstücken der bebauten und zur Bebauung vorgesehenen Gebiete und den Feld-, Wald- und Wiesenflurstücken nach den Nutzungsarten des Flächennutzungsplanes, die im Außenbereich zugeordnet werden.

- (b) Die Lage/Grenze des geschützten Baumbestandes ist in einer Flurkarte des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karsdorf Maßstab 1 : 10.000 mit einer durchgezogenen Linie eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.
Die Satzung mit Karte wird im Gemeindeamt Karsdorf sowie im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Unstrut in Nebra zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.
- (3) Unter Schutz gestellt werden alle die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen. Soweit die nicht den Anforderungen des Absatzes 1 unterliegen, werden die fünf Jahre seit der Anpflanzung entsprechend Absatz 1 geschützt.
- (4) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
- a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 - b) Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach den § 23 NatSchG LSA geschützt sind,
 - c) Bäume auf Industriebrachen,
 - d) Obstbäume in Kleingartenanlagen und Hausgärten

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützten Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.
Verboten ist es insbesondere,
- a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossener Pflasterdecke) zu befestigen,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
 - d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
 - e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
 - f) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen.

Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen des notwendigen Lichtraumprofils über und an den Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume und die Ersatzpflanzungen gemäß § 7 sind artgerecht zu pflanzen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann nach § 44 NatSchG LSA im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohn- und Geschäftsräume während des Tages nur mit künstlichen Licht benutzt werden können;
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch nach Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf anderer Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - f) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern, oder ein gerichtlicher Titel vorliegt,
 - g) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind von Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder

zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würde.

- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§1) zumindest gleichwertiger Art, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung solange zu wiederholen, bis der gepflanzte Baum als bestandsfähig eingeschätzt werden kann.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zu Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahme zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
 2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützten Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere,
 - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
 - e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
 - f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist;
 3. den nach § 8 dieser Satzung vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit erfolgt neben der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karsdorf, 10. Juli 97



S c h u m a n n
amt. Bürgermeister



Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Karsdorf wurde dem Burgenlandkreis angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Karsdorf, den 16.09.1997



Schumann
stellv. Bürgermeister



Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Karsdorf wurde im Amtsblatt Nr. 03/1998 vom 13.03.1998 in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Nebra, den 14. April 1998

B ö t t i g e r
Hauptamtsleiterin

Tag des Inkrafttretens ist der 14. März 1998.